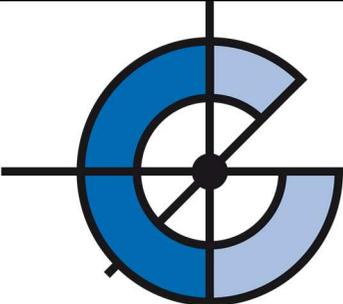


Gemeinde: Kürnbach Gemarkung: Kürnbach Bebauungsplan „Sternenfelser Straße“ Auftrag: G21206-6	Zusammenstellung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB			 GERST INGENIEURE
Beratung im Gemeinderat		am: 23.11.2021		
Öffentliche Bekanntmachung		am: 09.12.2021		
Öffentliche Auslegung		von: 20.12.2021	bis: 12.01.2022	
Beteiligung der Behörden		von: 09.12.2021	bis: 12.01.2022 (verlängert)	

I. Belange der Öffentlichkeit	Eingang	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.

II. Belange der Behörden	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag
Polizeipräsidium Karlsruhe	17.12.21	<p>Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem Bebauungsplans "Sternenfelser Straße" Gemarkung Kürnbach, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Entgegen der im Abwägungsverfahren dargestellten Empfehlung des LRA Karlsruhe, Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht Sachgebiet Straßenverkehrsrecht, (Az.: 40.12), sollte die Mischverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, nicht verbindlich als Verkehrsberuhigter Bereich festgelegt werden, da neben den baulichen Voraussetzungen auch zwingend die verkehrlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Z. 325.1 StVO erfüllt sein müssen.</p> <p>Unbeachtlich dessen ist nach Prüfung und Vorliegen der verkehrlichen und baulichen Voraussetzungen die Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereichs auch ohne die vorherige Festlegung im Bebauungsplan möglich.</p>	<p>Um die Zweckbestimmung der Straße zu verdeutlichen wird die Darstellung im Plan als verkehrsberuhigter Bereich beibehalten. Die tatsächliche Ausweisung und Einstufung als verkehrsberuhigter Bereich kann nur durch die zuständige Behörde erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. Belange der Behörden	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag
LRA Karlsruhe	12.01.21	<p>Abfallwirtschaftsamt In der Angelegenheit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.08.2021. Die dort angesprochenen Punkte im Zusammenhang mit der Abfallsammlung wurden bisher noch nicht behoben.</p> <p><i>Stellungnahme vom 18.08.2021: Nach 3 § Abs: 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die vorgesehene Wendemöglichkeit ist für die Sammelfahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert. Die Abfälle sind an der Durchfahrtstraße bereit zu stellen. Wir bitten bei der weiteren Planung und Ausführung um Beachtung der Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. §6 Abs. 1 und §7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des §10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhter Belastung nach §12 Abs. 10 BBodSchV. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.</i></p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz Die Vorlage der Habitatpotentialanalyse wird ausdrücklich begrüßt. Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass die in der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung gemachten Vorschläge zum Umgang mit potenziell betroffenen</p>	<p>Die Stichstraße mit Wendemöglichkeit ist nicht ausreichend dimensioniert für ein Sammelfahrzeug. Daher wurden im Bebauungsplan Flächen für das Bereitstellen des Mülls am Tag der Abfuhr entlang der Durchfahrtsstraße vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Für das Bereitstellen des Mülls am Tag der Abfuhr wurden Müllstandorte im Bebauungsplan vorgesehen. Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt. Punkt B.2.3 wird ergänzt.</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. Belange der Behörden	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag
		<p>Arten in die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt B.2.4 aufgenommen wurden. Außerdem wurde nach der Synopse des Fachbüros das Pflanzgebot in eine Pflanzbindung umgewandelt, um die bestehenden Gehölzstrukturen und die Lebensräume verschiedener Arten zu erhalten. Vor diesem Hintergrund bestehen seitens der Naturschutzbehörde keine weiteren Anmerkungen. Vor Beginn von Bauarbeiten sollten die Durchführenden für das Thema nochmals sensibilisiert werden (insbesondere über das Arbeiten mit leichtem Gerät) um Bodenverdichtungen auszuschließen.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasserrecht, Altlaste, Bodenschutz, Gewässer, Abwasser, Immissionsschutz</p> <p>Die Gemeinde muss überprüfen, dass die Beseitigung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers wie im Bebauungsplan beschrieben ausgeführt wird. Weitere Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung wurden nicht geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>